

Verkündungsblatt 12|2016

Ausgabedatum 07.07.2016

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 2

Ordnung der Leibniz School of Education an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 8

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.06.2016 (Az.: 21-70022-17) gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG die nachstehende geänderte Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

§ 2 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie vier nebenberufliche Mitglieder an. ²Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO und hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. ³Sie oder er nimmt außerdem die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und studentische Belange wahr. ⁵Darüber hinaus werden die Geschäftsbereiche der weiteren Mitglieder des Präsidiums durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt. ⁶Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) ¹Bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet der Senat über die Empfehlung der Findungskommission erst nach einer hochschulöffentlichen Anhörung der von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen oder Bewerber. ²Die Empfehlung der Findungskommission kann auch nur eine Bewerberin oder einen Bewerber umfassen.

(3) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 3 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Personalvertretung gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats beratend teil. ⁴Die Vertretung der Zentralen Einrichtungen wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.

(2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.

(3) Der Senat wählt das Mitglied der Hochschule im Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 4 Hochschulrat

Für den Hochschulrat gelten die Regeln des NHG.

§ 5 Studienqualitätskommission

(1) ¹Der Studienqualitätskommission gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, fünf Mitglieder der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe an. ²Die Mitglieder werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium benannt. ³Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁴Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und studentische Belange nimmt an den Sitzungen der Studienqualitätskommission als beratendes Mitglied teil.

(2) Die Studienqualitätskommission soll mindestens einmal im Semester tagen.

(3) ¹Die Studienqualitätskommission hat die Aufgabe, das Einvernehmen mit dem Präsidium im Hinblick auf die Verwendung der Studienqualitätsmittel herzustellen. ²Darüber hinaus berät sie das Präsidium im Hinblick auf den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln durch die Fakultäten. ³Die Studienqualitätskommission evaluiert die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 6 Gliederung der Leibniz Universität Hannover

(1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen, die Leibniz School of Education und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.

(2) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz Forschungsschule sind der Vorstand, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung. ⁴Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. ⁵Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zu stellen. ⁶Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. ⁷Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

(3) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz School of Education entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz School of Education sind das Direktorium, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Dem Rat gehören stimmberechtigt zehn Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe, zwei Mitglieder aus der MTV-Gruppe sowie vier Mitglieder der Studierendengruppe an. ⁴Dem Rat gehören außerdem zwei Studierende mit beratender Funktion an, die durch die in den Rat gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden. ⁵Unter den sechs Studierenden sollen alle an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter vertreten sein. ⁶Das Direktorium der Leibniz School of Education besteht aus der Direktorin oder dem Direktor sowie jeweils einer Direktorin oder einem Direktor für Studium und Lehre und für Forschung sowie einer nicht stimmberechtigten Geschäftsführung. ⁷Das Nähere regelt die Ordnung der Leibniz School of Education. ⁸Die ausschließlich an der Leibniz School of Education beschäftigten Personen aus der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe sind Mitglieder der Leibniz School of Education. ⁹Alle übrigen Mitglieder sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft gleichzeitig Mitglieder der Leibniz School of Education und einer Fakultät. ¹⁰Das Wahlrecht besteht in diesem Fall in beiden Einrichtungen. ¹¹Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

(4) ¹Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. ²Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.

(5) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

§ 7 Dekanate und Fakultätsräte

(1) ¹Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere gewählte Mitglieder an. ²Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenberuflich wahr. ³Die Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 8 Amtszeiten und Wahlen

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats und der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, die Dekaninnen und Dekane werden für eine Amtszeit von vier Jahren und sonstige Mitglieder von Organen und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wenn eine Dekanin oder ein Dekan gewählt wird und unmittelbar vorher mindestens zwei Jahre Mitglied des Dekanats war, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. ³Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr.

(2) ¹Der neu gewählte Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder des Dekanats. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.

(3) ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung/Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. ³Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. ⁴Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

§ 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, für den Senat, die Fakultätsräte, deren Gremien und Kommissionen, die Studienqualitätskommission sowie für Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. ²In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt. ³Beratende Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen haben dieselben Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts.

(2) ¹Organe, Gremien und Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ⁵Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. ⁶Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 10 Öffentlichkeit

¹Der Senat und die Fakultätsräte tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. ²Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. ⁴Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 11 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) ¹Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ²Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) ¹Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

§ 12 Angehörigenstatus weiterer Personen

Gasthörerinnen und Gasthörer nach der Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leibniz Universität Hannover sind Angehörige der Leibniz Universität Hannover im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

§ 13 Befangenheit

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).

(2) ¹Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

§ 15 Angelegenheiten der Studierenden

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Leibniz Universität Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.

(3) ¹Die Leibniz Universität Hannover fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(4) Die Leibniz Universität Hannover ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

(5) ¹Das Präsidium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat jeweils für die Dauer von 6 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen. ²Diese oder dieser berät die Organe der Hochschule und Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen und wirkt insbesondere darauf hin, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium die gleichen Möglichkeiten erhalten wie die übrigen Studierenden und die Angebote der Leibniz Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

(6) ¹Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ²Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei von Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein und die Angelegenheit konkret bezeichnen. ³Die Initiative muss von mindestens 10 immatrikulierten Studierenden bei dem Präsidium angemeldet werden. ⁴Die Unterschriften müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten innerhalb eines Semesters nach der Anmeldung bei dem Präsidium erfolgen. ⁵Der Antrag ist von dem Präsidium gegebenenfalls zeitnah an das zuständige Organ weiter zu leiten. ⁶Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs zeitnah hochschulöffentlich erfolgen.

§ 16 Gleichstellung

(1) ¹Der Senat wählt eine Kommission für Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. ²Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Gleichstellungsplan. ³Sie erarbeitet den Vorschlag für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(2) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt 6 Jahre und bei Wiederwahl 8 Jahre. ²Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro zur Verfügung. ³Sie kann sich durch dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.

(3) ¹Die Fakultätsräte wählen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Sie können durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.

(4) ¹In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ²Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium, das die Gleichstellungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt.

(5) ¹Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung beträgt zwei Jahre. ²Zur Erfüllung der Aufgaben können sie mit Antrags- und Rederecht an den Fakultätsratssitzungen, sowie an den Fakultätsgremien teilnehmen. ³Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. ⁴Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

§ 17 Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

¹Der Senat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren Ombudspersonen als Ansprechpartner in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Näheres regelt eine Richtlinie des Senats.

§ 18 Gemeinsame Berufungsverfahren

(1) ¹Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. ²Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.

(2) ¹Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. ²Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.

(3) ¹Die Leibniz Universität und die wissenschaftliche Einrichtung bilden zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags in der Regel eine gemeinsame Berufungskommission, die nach den gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen ist. ²Die wissenschaftliche Einrichtung muss neben den Gremien der Leibniz Universität dem Berufungsvorschlag zustimmen.

(4) Personen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG (in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015) berufen wurden, sind verpflichtet Lehraufgaben im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters wahrzunehmen sowie damit zusammenhängende Prüfungen abzunehmen.

§ 19 Senior-Gastwissenschaftler

¹Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung als Senior-Gastwissenschaftlerinnen oder Senior-Gastwissenschaftler wahrzunehmen. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

§ 20 Ehrungen

¹Die Leibniz Universität Hannover kann an Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit, die Wissenschaft oder um die Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen. ²Die Form der Ehrungen, die Verfahren und der Widerruf sind in der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.

§ 21 Schlussvorschriften

¹Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover neu bekannt gemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende Ordnung der Leibniz School of Education beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der Leibniz School of Education an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Leibniz School of Education ist eine Organisationseinheit gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Leibniz School of Education übernimmt fakultätsübergreifende Aufgaben bei der Gestaltung der Lehrerbildung an der Leibniz Universität Hannover. Sie koordiniert die disziplin-, fakultäts- und institutionsübergreifenden Elemente der Lehrerbildung und entwickelt nachhaltige Strategien für deren Wissenschafts- und Professionsorientierung.

(2) Die Leibniz School of Education wirkt als Querstruktur zu den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, mit denen sie hinsichtlich der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Lehre, Forschung und Studienbedingungen im Rahmen der lehramtsbezogenen Qualitätssicherung eng zusammenarbeitet. Die Verantwortung der Fakultäten für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung bleibt unberührt.

(3) Die Leibniz School of Education entwickelt in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Prüfungs-, Zugangs- und Praktikumsordnungen für die an der Lehrerbildung beteiligten Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für lehramtsbezogene Zertifikatsprogramme. Der Rat der Leibniz School of Education beschließt im Benehmen mit den Fakultäten die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen. Die fachspezifischen Anlagen beschließen die Fakultäten im Benehmen mit der Leibniz School of Education.

(4) Der Entwicklungsplan für die Lehrerbildung wird durch die Leibniz School of Education beschlossen. Die Entwicklungspläne für die lehramtsbezogenen Fächer beschließen die Fakultäten im Benehmen mit der Leibniz School of Education.

(5) Freigabeverfahren für Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften bedürfen des Einvernehmens zwischen der betreffenden Fakultät und der Leibniz School of Education. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. An Berufungsverfahren für Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften ist die Leibniz School of Education stimmberechtigt - in der Regel durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe - zu beteiligen. Das Direktorium der Leibniz School of Education benennt die Vertretung der Leibniz School of Education in der Berufungskommission.

Im Antrag auf Freigabe aller übrigen Professuren der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten muss angegeben werden, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt. Zusätzlich ist eine Stellungnahme des Direktoriums der Leibniz School of Education beizufügen. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. Wird ein besonderer Lehramtsbezug festgestellt, so ist die Leibniz School of Education am Berufungsverfahren stimmberechtigt - in der Regel durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe - zu beteiligen. Das Direktorium der Leibniz School of Education benennt die Vertretung der Leibniz School of Education in der Berufungskommission.

(6) Die Leibniz School of Education entwickelt fächerübergreifende Studienschwerpunkte und koordiniert deren (additive und/oder integrative) Implementierung in den Studiengängen gemeinsam mit den Fakultäten. Die Leibniz School of Education organisiert lehramtspezifische Zusatzangebote, insbesondere zur Verbesserung der Berufsfeldorientierung.

(7) Die Leibniz School of Education berät das Präsidium und den Senat in allen inhaltlichen und konzeptionellen Angelegenheiten der Lehrerbildung. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung der gesamtuniversitären Entwicklungsplanung und der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Leibniz Universität Hannover.

(8) Die Leibniz School of Education initiiert, koordiniert und fördert interdisziplinäre (Lehrer-)Bildungsforschung und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs auf diesem Gebiet.

(9) Die Leibniz School of Education berät und unterstützt Lehramtsstudierende bei organisatorischen und fächerübergreifenden Belangen ihres Studiums.

(10) Die Leibniz School of Education entwickelt, koordiniert und evaluiert die Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung an der Leibniz Universität Hannover. Die Leibniz School of Education koordiniert die Zusammenarbeit mit kooperierenden Hochschulen und unterstützt die Kooperation mit weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Einrichtungen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder in der Leibniz School of Education per Doppelmitgliedschaft sind:

1. Hauptberuflich an der Leibniz Universität Hannover tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Lehre tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften.
2. Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler mit besonderem Lehramtsbezug im Sinne von § 2 Abs. 5.
3. Studierende der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge.

(2) Mitglieder in der Leibniz School of Education per Doppelmitgliedschaft sind auf Antrag an das Direktorium:

1. An der Lehrerbildung der Leibniz Universität Hannover hauptberuflich Beteiligte aller Statusgruppen.
2. Studierende der lehramtszuführenden Bachelorstudiengänge und bildungswissenschaftlichen Masterstudiengänge.

Einem Antrag kann nur in besonders begründeten Fällen nicht entsprochen werden.

(3) Mitglieder in der Leibniz School of Education per Einzelmitgliedschaft sind die ausschließlich an der Leibniz School of Education beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.

(4) Nicht der Leibniz Universität Hannover angehörende Personen kann der Rat zu assoziierten Mitgliedern der Leibniz School of Education ernennen. Assoziierte Mitglieder verfügen weder über aktives, noch über passives Wahlrecht.

(5) Bei beantragter Mitgliedschaft endet diese auf Antrag des Mitglieds. In allen anderen Fällen endet die Mitgliedschaft bei Erlöschen der Mitgliedsvoraussetzungen.

§ 4 Rat

(1) Die Leibniz School of Education bildet gemäß Grundordnung der Leibniz Universität Hannover einen Rat, dem stimmberechtigt zehn Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der MTV sowie vier Studierende angehören. Dem Rat gehören außerdem zwei Studierende mit beratender Funktion an, die durch die in den Rat gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden. Unter den sechs Studierenden sollen alle an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter vertreten sein. Der Rat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

(2) Der Rat wird nach Statusgruppen durch die Mitglieder der Leibniz School of Education gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Rates beträgt ein Jahr, jene aller übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt nach folgendem Modus:

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aller an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten wählen fakultätsübergreifend und nach den Regeln einer Mehrheitswahl stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter ihrer Statusgruppe nach § 4 Abs. 1. Die Fakultäten erhalten Sitze nach folgendem Proporz:

Philosophische Fakultät:	3
Fakultät für Mathematik und Physik:	2
Naturwissenschaftliche Fakultät:	2
Fakultät für Architektur und Landschaft:	1
Fakultät für Maschinenbau:	1
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik:	1

Ist die Anzahl der Kandidierenden einer Fakultät geringer als die gemäß Proporz zu verteilenden Sitze, werden frei gebliebene Ratsplätze nach der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Nachrückerliste vergeben. Bei Stellvertretungen und Nachrückverfahren ist der Proporz sicher zu stellen. Kann der Proporz mangels Kandidatinnen oder Kandidaten nicht aufrechterhalten werden, sind frei gebliebene Ratsplätze nach der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der gesamten Nachrückerliste zu vergeben. Die übrigen Statusgruppen wählen ihre stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 fakultätsübergreifend und ohne Quotierung nach den Regeln der Mehrheitswahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover.

(4) Der Rat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich auf Einladung des Direktoriums. Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Ratsmitgliedern hat das Direktorium den Rat unverzüglich einzuladen.

§ 5 Direktorium

Das Direktorium der Leibniz School of Education besteht gemäß Grundordnung der Leibniz Universität Hannover aus der Direktorin bzw. dem Direktor, einer Direktorin bzw. einem Direktor für Forschung, einer Direktorin bzw. einem Direktor für Studium und Lehre sowie einer nicht stimmberechtigten Geschäftsführung.

§ 6 Studienkommission

(1) Die Leibniz School of Education bildet eine Studienkommission, die sich aus neun Studierenden, vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern sowie vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammensetzt. Die Mitglieder der Studienkommission werden nach Statusgruppen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Rates gewählt. Die Studierendengruppe setzt sich in der Regel zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter zusammen.

(2) Die Studienkommission schlägt dem Rat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Direktorin bzw. Direktor für Studium und Lehre vor. Die Direktorin bzw. der Direktor für Studium und Lehre übernimmt den nicht stimmberechtigten Vorsitz der Studienkommission.

§ 7 Kooperierende Hochschulen

Mit der Leibniz Universität Hannover innerhalb der Lehrerbildung kooperierende Hochschulen können sich an den Gremien der Leibniz School of Education beratend beteiligen. Näheres regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

§ 8 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

(1) Für den Zeitraum ab 1. April 2016 bis zur turnusgemäß nach der Wahlordnung stattfindenden Neuwahl des Rates wählt der Senat der Leibniz Universität Hannover einen Gründungsrat der Leibniz School of Education. Der Gründungsrat wählt für den o.g. Zeitraum das Gründungsdirektorium und die Studienkommission der Leibniz School of Education.

(2) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.